

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds

A. Problem und Ziel

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Situation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa immer weiter verschärft. Sie ist seit Beginn des Krieges von einer extremen Unsicherheit über notwendige Gaslieferungen sowie einer außerordentlichen Volatilität bei ohnehin bereits hohem Preisniveau gekennzeichnet. Insbesondere die zuletzt sehr massiven Preissteigerungen bei Gas und damit auch Strom stellen eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland dar. Insgesamt haben sich der Krieg und seine Folgen für Deutschland nochmals deutlich verschärft.

Ohne weitere staatliche Maßnahmen zur Abfederung dieser Krise wäre bei einem Durchwirken der Großhandelspreise für Strom und Gas mit Produktionsstopps bei energieintensiven Unternehmen zu rechnen. Darüber hinaus würden die hohen Energiepreise von Unternehmen an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben, was die bereits hohe Inflationsrate tendenziell weiter antreiben dürfte. Hieraus und aus den hohen Energiepreisen selbst ergäbe sich ein massiver Kaufkraftverlust für die Bevölkerung. Es bestünde die Gefahr, dass über sinkende Konsumausgaben der privaten Haushalte eine Abwärtsspirale für die deutsche Wirtschaft in Gang gesetzt werden würde, die mit signifikanten Verlusten von Wohlstand und Arbeitsplätzen einherginge. Ein alternativer Ausgleich des Kaufkraftverlustes durch steigende Löhne würde dagegen die Wahrscheinlichkeit einer Lohn-Preis-Spirale deutlich erhöhen, was letztendlich ebenfalls mit massiven negativen wirtschaftlichen Konsequenzen für die deutsche Wirtschaft verbunden wäre.

Die Bundesregierung hat zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen in Deutschland einen umfassenden Abwehrschirm mit einem Gesamtvolumen von 200 Milliarden Euro beschlossen. Der Schutzschirm federt die Auswirkungen der verschärften Energielage ab, erhält die volkswirtschaftlichen Kapazitäten und vermindert volkswirtschaftliche Schäden. Wesentliche Elemente des Abwehrschirms sind eine Strom- und Gaspreisbremse. Die steigenden Energiekosten und die schwersten Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen werden hierdurch abgefedert.

Mit Beschluss gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vom 3. Juni 2022 (Bundestagsdrucksache 20/2036) hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass auch im Jahr 2022 aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie, substantiell verschärft durch die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, sich der Kontrolle des Staates entziehende und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigende außergewöhnliche Notsituationen bestehen, wobei insbesondere der Bund betroffen ist. Diese Notsituation besteht auch weiterhin fort und hat sich durch die zwischenzeitliche Entwicklung weiter verschärft. Die nunmehr im Rahmen des Abwehrschirms vorgesehenen Maßnahmen sind erforderlich, um diese außergewöhnliche Notsituation zu bewältigen. Zur Finanzierung von Maßnahmen des Abwehrschirms ist in diesem Jahr die Bereitstellung von 200 Milliarden Euro erforderlich. Diese Maßnahmen sind bis Mitte 2024 möglich. Die Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen sollen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds bereitgestellt werden. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes ist als Fazilität zur Krisenbekämpfung im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Pandemie errichtet worden. Ziel der Gesetzesänderung ist es, den Wirtschaftsstabilisierungsfonds um einen weiteren Zweck zur Abwehr schwerer wirtschaftlicher Schäden durch die krisenhafte Entwicklung auf den Energiemärkten zu erweitern.

Die sofortige Bereitstellung der Mittel bereits im Jahr 2022 liefert ein deutliches Signal sowohl an Russland als auch für die Planbarkeit an die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger, dass sie sich darauf verlassen können, dass der Bund die notwendigen Mittel, die zur Abfederung schwerer wirtschaftlicher Schäden erforderlich sind, verfügbar macht. Durch die sofortige Bereitstellung der Mittel sollen die extrem hohe Unsicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Unternehmen sowie die bereits damit einhergehenden negativen Rückwirkungen auf die deutsche Wirtschaft deutlich reduziert werden. So hatten Verbrauchervertrauen sowie Geschäftserwartungen im Einzelhandel zuletzt pessimistischere Werte als im Tiefpunkt der Corona-Pandemie erreicht. Auch andere Wirtschaftsbereiche schauen zunehmend pessimistisch in die Zukunft. Es wäre zu erwarten, dass der Pessimismus und die Unsicherheit über zukünftig zu zahlende Preise für Energie und andere Waren für Zurückhaltung beim Konsum und auch Vorsorge-sparen sorgen. Die geringere Planbarkeit schwächt zudem die Investitionstätigkeit der Unternehmen. Der Abwehrschirm stellt für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft Gewissheit dar, dass alles getan wird, diese Notsituation zu meistern. Er stellt einen Teil der Planbarkeit über die künftige Preisentwicklung bzw. die daraus resultierenden Belastungen her. Der Abwehrschirm kann somit dazu dienen, die sonst eintretende Abwärtsspirale zu stoppen und langfristige Schäden für die deutsche Volkswirtschaft weitgehend zu verhindern.

Für die Maßnahmen ist eine zusätzliche Kreditaufnahme im Jahr 2022 in Höhe von 200 Milliarden Euro notwendig. Eine Umpriorisierung von bestehenden Maßnahmen im Bundeshaushalt ist angesichts der weiterhin notwendigen anderweitigen Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges nicht möglich. Eine kurzfristige Erhöhung der staatlichen Einnahmen würde die Volkswirtschaft zusätzlich belasten.

Dazu wird das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds entsprechend angepasst und zur Aufnahme von Krediten im Jahr 2022 ermächtigt. Über eine gesetzlich festgelegte Zweckbindung wird sichergestellt, dass die Mittel ausschließlich für die genannten aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Maßnahmen eingesetzt werden können. Diese zusätzliche Kreditaufnahme des Sondervermögens tritt unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes vorzunehmenden Bereinigung um die im Jahr 2022 ge-

tätigten finanziellen Transaktionen zu dem Betrag hinzu, um den die Nettokreditaufnahme des Bundes 2022 die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes überschreitet. Die weitere Überschreitung der Kreditobergrenze der Schuldenregel im Jahr 2022 ist bei einem Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes, in dem auch die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Rückführung festzulegen ist, möglich.

Auf die Aggression Russlands wird somit entschlossen reagiert: Die Bundesregierung stellt sicher, dass die notwendigen finanziellen Ressourcen aufgebracht werden, um der Energiekrise und den Folgen des russischen Angriffskriegs auf die deutsche Volkswirtschaft gegenzuhalten. Auch als Signal an Russland und für die Planbarkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen wird daher bereits in diesem Jahr ein so hohes Finanzvolumen zur Verfügung gestellt. Die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen darauf vertrauen können, dass der Abwehrschirm mit ausreichenden finanziellen Ressourcen ausgestattet ist. Das Volumen ist erheblich, aber gemessen an der Größe und Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft verhältnismäßig und langfristig tragbar. Die fiskalischen Reserven Deutschlands werden weiterhin nicht ausgeschöpft, um stets Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Zuvörderst können Gas- und Strompreisbremsen sowohl Unternehmen als auch Verbraucherinnen und Verbraucher entlasten, wobei gleichzeitig Anreize zum Energiesparen aufrechterhalten werden sollen. Darüber hinaus ist es angesichts der Beispiellosigkeit dieser Krise und mangels bisheriger Erfahrungen, auf die zurückgegriffen werden könnte, notwendig, über ausreichend Flexibilität zur Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene Unternehmen sowie von Ersatzbeschaffungen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene und für die Marktstabilität relevante Gasimporteure zu verfügen. All dies kann nur durch eine hinreichend große Kreditermächtigung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu diesen Zwecken erfolgen. Eine Umwidmung der Mittel für andere Zwecke im Bundeshaushalt ist nicht möglich. Damit wird verdeutlicht, dass die Mittel allein der Abwehr der Folgen der außergewöhnlichen Notsituation dienen.

Nicht zuletzt ist das sofortige Verfügbarmachen von 200 Milliarden Euro im Wirtschaftsstabilisierungsfonds erforderlich, um weitere Schäden von der deutschen Volkswirtschaft abzuwenden. Denn der abrupte Bruch der Erdgas-Lieferverträge durch Russland hat die Energiemärkte so stark belastet, dass das Preisniveau auf ein Niveau gestiegen ist, das aller Voraussicht nach oberhalb dessen liegt, was mittelfristig angesichts der bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Diversifizierung der Bezugsquellen zu erwarten ist. Ohne sofortiges Gegensteuern droht ein Strukturbruch für die deutsche Volkswirtschaft, der angesichts des mittelfristig zu erwartenden Gas- und Strompreisniveaus nicht nachhaltig ist. Denn es drohen kurzfristig Unternehmen und ganze Branchen wegzubrechen, die mit dem nach Mitte 2024 zu erwartenden Importpreisniveau weiter wirtschaftlich in Deutschland produzieren können. Mit Hilfe des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann ein solcher vermeidbare Strukturbruch und Technologieverlust verhindert werden, wenn die Handlungsbereitschaft des deutschen Staates nach innen und außen glaubwürdig unterstrichen wird.

B. Lösung

Die Gesetzesänderung schafft die rechtliche Grundlage zur Finanzierung des Maßnahmenpakets durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds für die Jahre 2022, 2023 und 2024. Das zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der

Coronavirus-Pandemie errichtete Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird hierfür partiell geöffnet und kann hierdurch einen wichtigen Beitrag leisten, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in Deutschland abzufedern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt entsteht für die Dauer des Bestehens des Sondervermögens kein Aufwand. Gegebenenfalls anfallender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll in den jeweiligen Einzelplänen im Haushalt zu Lasten des Gesamthaushalts abgebildet werden. Das Sondervermögen verfügt für die mit diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben über eine Kreditermächtigung in Höhe von 200 Milliarden Euro im Jahr 2022. Die Kreditaufnahme des Sondervermögens muss entsprechend Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes getilgt werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Pflichten für Unternehmen neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die notwendige Beschaffung von Mitteln am Kapitalmarkt und die Weiterreichung an die für die Administration der noch im Detail zu konzipierenden konkreten Hilfsmaßnahmen entstehen bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, im Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz laufender Erfüllungsaufwand, dessen Höhe insbesondere von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen selbst abhängig ist. Er kann daher nicht sicher prognostiziert werden.

F. Weitere Kosten

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Erhöhung der Kreditaufnahme für den Fonds auf die Kreditaufnahmekosten des Bundes auswirkt. Preisniveauerhöhende Auswirkungen, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten. Die finanzierten Maßnahmen verfolgen im Gegenteil insbesondere das Ziel der Begrenzung des Preisniveaus von Strom- und Gas für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen und zielen damit letztlich

auf eine Reduzierung der Inflationsrate gemessen am Verbraucherpreisindex. Damit dienen die Maßnahmen der Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 11 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch die Wörter „Haushalts- und Vermögensrechnung“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu § 26 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Teil 3

Abfederung der Folgen der Energiekrise

§ 26a Maßnahmen; Verordnungsermächtigung

§ 26b Kreditermächtigung zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 26a

§ 26c Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht

§ 26d Rechnungslegung

§ 26e Berichtspflichten; Parlamentarische Kontrolle

§ 26f Verwaltungskosten

§ 26g Befristung“.

- c) Die Angabe zu Teil 3 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„Teil 4

Besteuerung“.

2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Jahresrechnung“ durch die Wörter „Haushalts- und Vermögensrechnung“ ersetzt.
- b) In § 11 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Jahresrechnung“ durch die Wörter „Haushalts- und Vermögensrechnung“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Unternehmensbegriff nach Satz 1 gilt für Abschnitt 2 Teil 1 und 2 dieses Gesetzes.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient zudem der Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere von Preissteigerungen beim Bezug von Gas und Strom in Deutschland nach Maßgabe des § 26a Absatz 1.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Für Auslagen, die dem Bundesministerium der Finanzen oder dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie den nach diesem Gesetz vorgesehenen Gremien für Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 21 und 22 dieses Gesetzes entstehen, können das Bundesministerium der Finanzen oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von den jeweiligen Adressaten eine Erstattung, auch in Form von Kostenpauschalen, nach Maßgabe der nach Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung verlangen.

(3) Die §§ 3d und 3e Absatz 1 bis 3 gelten hinsichtlich der Kosten der Kreditanstalt für Wiederaufbau entsprechend.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „für Justiz und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „der Justiz“ und die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Richtlinien für die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, einschließlich der Anwendbarkeit haushaltsrechtlicher Bestimmungen, bestimmt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“
7. In § 22 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§§ 65 bis 69“ durch die Wörter „§§ 44 und 65 bis 69“ ersetzt.
8. In § 4 Absatz 3 Satz 1, § 16 Absatz 4, § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 4, § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 4, Absatz 5 Satz 1 und 3 und Absatz 6 Satz 1, § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und § 25 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
9. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann Unternehmen, an deren Rekapitalisierung er sich bis zum 30. Juni 2022 auf Grund von Maßnahmen nach § 22 bereits beteiligt hat, auch danach weitere Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 21 und 22 gewähren oder bestehende Stabilisierungsmaßnahmen in andere Stabilisierungsmaßnahmen überführen, soweit dies erforderlich ist, um gewährte Stabilisierungsmaßnahmen

oder Teile hiervon abzusichern oder aufrechtzuerhalten. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist auch in diesen Fällen zur Vornahme der in den §§ 58 und 59 der Bundeshaushaltsordnung genannten Rechtsgeschäfte berechtigt.“

10. Nach § 26 wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Abfederung der Folgen der Energiekrise

§ 26a

Maßnahmen; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Erfüllung des Zwecks nach § 16 Absatz 3 sind Ausgaben des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zulässig für

1. die Finanzierung staatlicher Programme zur Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug und der Nutzung von Gas und Fernwärme insbesondere durch Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen (Gaspreisbremse),
2. die Finanzierung und Zwischenfinanzierung von Programmen zur Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug von Strom insbesondere durch Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen (Strompreisbremse),
3. die Finanzierung von Stützungsmaßnahmen für auf Grund der Energiekrise in Schwierigkeiten geratene Unternehmen, insbesondere soweit sie nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse erfasst werden, sowie für Gasimporteure, die für die Marktstabilität relevant sind, inklusive der Finanzierung der Ersatzbeschaffungen an den Energiemärkten, soweit sie nicht in ausreichendem Ausmaß von der Gaspreisbremse erfasst werden, sowie
4. die Darlehensgewährung an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Refinanzierung von Programmen und Stützungsmaßnahmen nach den Nummern 1 bis 3, soweit ihr entsprechende Geschäfte von der Bundesregierung auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zugewiesen werden; die näheren Bedingungen der Darlehensgewährung legt der Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Einzelfall fest.

Die Programme und Maßnahmen nach Satz 1 können insbesondere die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen, Rekapitalisierungsmaßnahme und Krediten umfassen. Die Finanzierung nach Satz 1 Nummer 3 schließt Regelungen für Härtefälle ein.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über die formalen und materiellen Voraussetzungen der Weiterreichung der Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds an die mit der Administration und Durchführung der Programme und Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 betrauten Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere über

1. Anforderungen an zahlungsbegründende Unterlagen, Dokumentation der Mittelverwendung oder Zeitpunkt der Einreichung,
2. Obergrenzen für Maximalauszahlungen in zu definierenden Zeiträumen sowie
3. sonstige Vorgaben zur Sicherstellung der Zweckgebundenheit der Auszahlungen gemäß § 16 Absatz 3.

§ 26b

Kreditermächtigung zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 26a

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird für das Jahr 2022 ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Kredite in Höhe von 200 Milliarden Euro aufzunehmen. Die Kreditaufnahme ist bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 des Grundgesetzes für das Jahr 2022 und die sich daraus ergebende Tilgungsverpflichtung zu berücksichtigen. Die Kosten der Kreditaufnahme sind vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird über Absatz 1 hinaus ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Jahr 2022 und in den folgenden Jahren Kredite in Höhe der jeweils zur Tilgung fällig werdenden Beträge aufzunehmen.

(3) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(4) Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann zur Finanzierung der Aufgaben für Maßnahmen nach § 26a eine Rücklage bilden. Den Rücklagen sind bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2022 die bis zu diesem Zeitpunkt nicht benötigten Mittel aus der Kreditaufnahme nach Absatz 1 Satz 1 und in den Folgejahren jeweils bis zum Abschluss des Haushaltsjahres alle nicht verausgabten Mittel zuzuführen. Darüber hinaus fließen sämtliche Einnahmen und Rückflüsse aus den Maßnahmen nach § 26a Absatz 1, einschließlich Zinsen, Tilgungen und aus der Auflösung von Beteiligungen, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu. Die Mittel stehen in den Folgejahren zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 26a einschließlich der Finanzierungskosten zur Verfügung.

(5) Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann überschüssige Liquidität auch in Forderungen an den Bund anlegen.

§ 26c

Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach Abschnitt 2 Teil 3 dieses Gesetzes werden in einem jährlichen Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 ergibt sich aus der Anlage. Ab dem Wirtschaftsjahr 2023 wird der Wirtschaftsplan dem Haushaltsgesetz als Anlage beigelegt. Er wird ab dem Jahr 2023 zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt.

§ 26d

Rechnungslegung

Die Bundesregierung legt jährlich zum Stichtag des 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach Abschnitt 2 Teil 3 dieses Gesetzes. Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 26e

Berichtspflichten; Parlamentarische Kontrolle

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich bis zum 31. März über die Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach Abschnitt 2 Teil 3 dieses Gesetzes.

(2) § 10a gilt entsprechend.

§ 26f

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach Abschnitt 2 Teil 3 dieses Gesetzes trägt der Bund.

§ 26g

Befristung

Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach § 26a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 möglich.“

11. In Abschnitt 2 wird der bisherige Teil 3 Teil 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teil 3: Abfederung der Folgen der Energiekrise

Veranschlagt sind die Einnahmen und Ausgaben des Bundes aus den Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise im Zusammenhang mit dem russischen Krieg gegen die Ukraine beim Bezug von Strom und Gas in Deutschland gemäß § 16 Absatz 3 und § 26a des Stabilisierungsfondsgesetzes. Aus dem Wirtschaftsplan können Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 finanziert werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewirtschaftet Teil 3 des Sondervermögens und stellt den Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 in Verbindung mit § 113 der Bundeshaushaltsordnung.

	Soll 2022	Soll 2021	Veränderung gegenüber 2021	Ausgabe- reste 2021	Ist 2020
Überblick zur Anlage	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen.....

Übrige Einnahmen.....

Gesamteinnahmen.....

Ausgaben

Schuldendienst.....

Zuweisungen und Zuschüsse

(ohne Investitionen).....

Ausgaben für Investitionen.....

Besondere Finanzierungsausgaben

Gesamtausgaben.....

davon nicht flexibilisiert.....

Verpflichtungsermächtigung

im Haushalt 2022

Verpflichtungsermächtigung.....

davon fällig:

im Haushaltsjahr 20XX bis zu.....

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Ist 2020 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben.

Verwaltungseinnahmen

119 99	Vermischte Einnahmen	–	–	
-860				

Übrige Einnahmen

325 01	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	200 000 000	–	
-830				
359 01	Entnahme aus Rücklage	–	–	
-850				

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
§ 45 Absatz 3 BHO ist nicht anzuwenden.
2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.
4. Rückzahlungen (auch aus Vorjahren) fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Projektträger- und Beratungskosten sowie sonstige Umsetzungskosten für die Durchführung der Maßnahmen können nach Maßgabe des Haushaltsführungs-Rundschreibens aus den jeweiligen Programmausgaben geleistet werden.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Ist 2020 1 000€
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	-----------------------

Schuldendienst

575 01	Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt	–	–	
-830				

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

671 01	Maßnahmen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene und für die Marktstabilität relevante Gasimporteure	–	–	
-649				

Verpflichtungsermächtigung

in künftigen Haushaltsjahren bis zu.....50 000 000 T€

683 02	Finanzierung der Gaspreisbremse	–	–	
-649				

Verpflichtungsermächtigung

in künftigen Haushaltsjahren bis zu.....T€

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Ist 2020 1 000€
683 03 -649	Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu.....T€	–	–	
683 04 -649	Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen (u.a. Liquiditäts- und Eigenkapitalhilfen sowie Härtefallhilfen) Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu.....T€	–	–	
Ausgaben für Investitionen				
831 01 -649	Beteiligungserwerb	–	–	
861 01 -649	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	–	–	
862 01 -649	Darlehen an private Unternehmen	–	–	
Besondere Finanzierungsausgaben				
919 01 -850	Zuführung an Rücklage	200 000 000	–	

Berlin, den 11. Oktober 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Situation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa immer weiter verschärft. Sie ist seit Beginn des Krieges von einer extremen Unsicherheit über notwendige Gaslieferungen sowie einer außerordentlichen Volatilität bei ohnehin bereits hohem Preisniveau gekennzeichnet. Insbesondere die zuletzt sehr massiven Preissteigerungen bei Gas und damit auch Strom stellen eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland dar. Insgesamt haben sich der Krieg und seine Folgen für Deutschland nochmals deutlich verschärft.

Ohne weitere staatliche Maßnahmen zur Abfederung dieser Krise wäre bei einem Durchwirken der Großhandelspreise für Strom und Gas mit Produktionsstopps bei energieintensiven Unternehmen zu rechnen. Darüber hinaus würden Unternehmen die hohen Energiepreise an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben, was die bereits hohe Inflationsrate tendenziell weiter antreiben dürfte. Hieraus und aus den hohen Energiepreisen selbst ergäbe sich ein massiver Kaufkraftverlust für die Bevölkerung. Es bestünde die Gefahr, dass über sinkende Konsumausgaben der privaten Haushalte eine Abwärtsspirale für die deutsche Wirtschaft in Gang gesetzt werden würde, die mit signifikanten Verlusten von Wohlstand und Arbeitsplätzen einherginge. Ein alternativer Ausgleich des Kaufkraftverlustes durch steigende Löhne würde dagegen die Wahrscheinlichkeit einer Lohn-Preis-Spirale deutlich erhöhen, was letztendlich ebenfalls mit massiven negativen wirtschaftlichen Konsequenzen für die deutsche Wirtschaft verbunden wäre.

Die Bundesregierung hat beschlossen, zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen in Deutschland dem Deutschen Bundestag einen umfassenden Abwehrschirm mit einem Gesamtvolumen von 200 Milliarden Euro durch entsprechende Kreditemächtigung für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds vorzuschlagen. Der Schutzschirm federt die Auswirkungen der verschärften Energielage ab, erhält die volkswirtschaftlichen Kapazitäten und vermindert volkswirtschaftliche Schäden. Wesentliche Elemente des Abwehrschirms sind eine Strom- und Gaspreisbremse. Die steigenden Energiekosten und die schwersten Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen werden hierdurch abgefedert.

Mit Beschluss gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vom 3. Juni 2022 (Bundestagsdrucksache 20/2036) hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass auch im Jahr 2022 auf Grund der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie, substantiell verschärft durch die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, sich der Kontrolle des Staates entziehende und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigende außergewöhnliche Notsituationen bestehen, wobei insbesondere der Bund betroffen ist. Diese Notsituation besteht auch weiterhin fort und hat sich durch die zwischenzeitliche Entwicklung weiter verschärft. Die nunmehr im Rahmen des Abwehrschirms vorgesehenen Maßnahmen sind erforderlich, um diese außergewöhnliche Notsituation zu bewältigen. Zur Finanzierung von Maßnahmen des Abwehrschirms ist in diesem Jahr die Bereitstellung von 200 Milliarden Euro erforderlich. Die Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen sollen zweckgebunden durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds bereitgestellt werden. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes ist als Fazilität zur Krisenbekämpfung im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Pandemie errichtet worden. Ziel der Gesetzesänderung ist es, den Wirtschaftsstabilisierungsfonds um einen weiteren Zweck zur Abwehr schwerer wirtschaftlicher Schäden durch die Energiekrise zu erweitern.

Die sofortige Bereitstellung der Mittel bereits im Jahr 2022 liefert ein deutliches Signal sowohl an Russland als auch für die Planbarkeit an die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger, dass sie sich darauf verlassen können, dass der Staat die notwendigen Mittel, die zur Abfederung schwerer wirtschaftlicher Schäden erforderlich sind, verfügbar macht. Durch die sofortige Bereitstellung der Mittel sollen die extrem hohe Unsicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Unternehmen sowie die bereits damit einhergehenden negativen Rückwir-

kungen auf die deutsche Wirtschaft deutlich reduziert werden. So hatten Verbrauchervertrauen sowie Geschäftserwartungen im Einzelhandel zuletzt pessimistischere Werte als im Tiefpunkt der Corona-Pandemie erreicht. Auch andere Wirtschaftsbereiche schauen zunehmend pessimistisch in die Zukunft. Es wäre zu erwarten, dass sich der Pessimismus und die Unsicherheit über zukünftig zu zahlende Preise für Energie und andere Waren unmittelbar in Vorsichtssparen der Verbraucherinnen und Verbraucher und eine sofortige Zurückhaltung beim Konsum übersetzen würden. Der Abwehrschirm stellt für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft Gewissheit dar, dass alles getan wird, diese Notsituation zu meistern. Der Abwehrschirm kann somit dazu dienen, die sonst eintretende Abwärtsspirale zu stoppen.

Für die Maßnahmen ist eine zusätzliche Kreditaufnahme im Jahr 2022 in Höhe von 200 Milliarden Euro notwendig. Eine Umpriorisierung von bestehenden Maßnahmen im Bundeshaushalt ist angesichts der weiterhin notwendigen anderweitigen Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges nicht möglich. Eine kurzfristige Erhöhung der staatlichen Einnahmen würde die Volkswirtschaft zusätzlich belasten.

Dazu wird das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds entsprechend angepasst und zur Aufnahme von Krediten im Jahr 2022 ermächtigt. Über eine gesetzlich festgelegte Zweckbindung wird sichergestellt, dass die Mittel ausschließlich für die genannten auf Grund der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Maßnahmen eingesetzt werden können. Diese zusätzliche Kreditaufnahme tritt unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes vorzunehmenden Bereinigung um die im Jahr 2022 getätigten finanziellen Transaktionen zu dem Betrag hinzu, um den die Nettokreditaufnahme aus dem Bundeshaushalt 2022 die Regellgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes überschreitet. Die zusätzliche Kreditaufnahme erhöht den nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes zurückzuführenden Betrag.

Die weitere Überschreitung der Kreditobergrenze der Schuldenregel im Jahr 2022 ist bei einem Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes, in dem auch die Rückführung festzulegen ist, möglich.

Auf die Aggression Russlands wird somit entschlossen reagiert: Die Bundesregierung stellt sicher, dass die notwendigen finanziellen Ressourcen aufgebracht werden, um der Energiekrise und den Folgen des russischen Angriffskrieges auf die deutsche Volkswirtschaft gegenzuhalten. Auch als Signal an Russland und für die Planbarkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen wird daher bereits in diesem Jahr ein so hohes Finanzvolumen zur Verfügung gestellt. Die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen darauf vertrauen können, dass der Abwehrschirm mit ausreichenden finanziellen Ressourcen ausgestattet ist. Das Volumen ist erheblich, aber gemessen an der Größe und Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft verhältnismäßig und langfristig tragbar. Die fiskalischen Reserven Deutschlands werden weiterhin nicht ausgeschöpft, um stets Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Zuvörderst können Gas- und Strompreisbremsen sowohl Unternehmen als auch Verbraucherinnen und Verbraucher entlasten, wobei gleichzeitig Anreize zum Energiesparen aufrechterhalten werden sollen. Darüber hinaus ist es angesichts der Beispiellosigkeit dieser Krise und mangels bisheriger Erfahrungen, auf die zurückgegriffen werden könnte, notwendig, über ausreichend Flexibilität zur Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene Unternehmen sowie von Ersatzbeschaffungen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene und für die Marktstabilität relevante Gasimporteure zu verfügen. All dies kann nur durch eine hinreichend große Kreditermächtigung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu diesen Zwecken erfolgen. Eine Umwidmung der Mittel für andere Zwecke im Bundeshaushalt ist nicht möglich. Damit wird verdeutlicht, dass die Mittel allein der Abwehr der Folgen der außergewöhnlichen Notsituation dienen.

Nicht zuletzt ist das sofortige Verfügbarmachen von 200 Milliarden Euro im Wirtschaftsstabilisierungsfonds erforderlich, um weitere Schäden von der deutschen Volkswirtschaft abzuwenden. Denn der abrupte Bruch der Erdgas-Lieferverträge durch Russland hat die Energiemärkte so stark belastet, dass das Preisniveau auf ein Niveau gestiegen ist, das aller Voraussicht nach oberhalb dessen liegt, was mittelfristig angesichts der bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Diversifizierung der Bezugsquellen zu erwarten ist. Ohne sofortiges Gegensteuern droht ein Strukturbruch für die deutsche Volkswirtschaft, der angesichts des mittelfristig zu erwartenden Gas- und Strompreisniveaus nicht nachhaltig ist. Denn es drohen kurzfristig Unternehmen und ganze Branchen wegzubrechen, die mit dem nach Mitte 2024 zu erwartenden Importpreisniveau weiter wirtschaftlich in Deutschland produzieren

können. Mit Hilfe des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann ein solcher vermeidbare Strukturbruch und Technologieverlust verhindert werden, wenn die Handlungsbereitschaft des deutschen Staates nach innen und außen glaubwürdig unterstrichen wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf schafft die rechtliche Grundlage zur Finanzierung des Maßnahmenpakets durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds für die Jahre 2022, 2023 und 2024. Das zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie errichtete Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird hierfür partiell geöffnet und kann hierdurch einen wichtigen Beitrag leisten, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in Deutschland abzufedern und vermeidbare wirtschaftliche Strukturbrüche, Technologieverluste und soziale Schieflagen zu verhindern.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Kompetenz des Bundes zur Regelung und Ausgestaltung von Sondervermögen folgt aus Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und der darin enthaltenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) dient.

Der Entwurf trägt zur Erreichung von SDG 1 „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“, SDG 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“, SDG 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ und SDG 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“ bei, da er die Finanzierung des Maßnahmenpakets durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds ermöglicht.

Indem das Maßnahmenpaket Bürgerinnen und Bürger vor den Folgen stark steigender Energiepreise schützt, leistet es insbesondere einen Beitrag zur Erreichung der Zielvorgaben 1.3 „Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen (...)“ und Zielvorgabe 1.5 „Bis 2030 die Widerstandsfähigkeit der Armen und der Menschen in prekären Situationen erhöhen und ihre Exposition und Anfälligkeit gegenüber klimabedingten Extremereignissen und anderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen verringern“. Insbesondere der Schutz von Menschen mit geringem Einkommen und Vermögen entspricht dem Prinzip der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, niemanden zurückzulassen („leave no one behind“).

Indem das Maßnahmenpaket Unternehmen, insbesondere energieintensive Unternehmen, sowie Verbraucherinnen und Verbraucher schützt und wirtschaftliche Schäden abfedert, wendet es negative Folgen hinsichtlich der Erreichung von SDG 8 und SDG 9 ab, insbesondere bezogen auf Wachstum, Beschäftigung und Widerstandsfähigkeit der Industrie.

Indem das Vorhaben einer entschlossenen und wirksamen Reaktion auf die wirtschaftlichen Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine dient, leistet es zudem einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“, insbesondere bezogen auf Zielvorgabe, 16.3 „16.3 Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern (...)“ und 16.6 „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt entsteht für die Dauer des Bestehens des Sondervermögens kein Aufwand. Gegebenenfalls anfallender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll in den jeweiligen Einzelplänen im Haushalt zu Lasten des Gesamthaushalts abgebildet werden. Das Sondervermögen verfügt für die mit diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben über eine Kreditermächtigung in Höhe von 200 Milliarden Euro im Jahr 2022.

4. Erfüllungsaufwand

Ist von der Bundesregierung noch zu quantifizieren.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Kreditermächtigung ist bis zum Abschluss des Wirtschaftsjahres 2022 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Einfügung einer angepassten Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4 StFG)

Die Umbenennung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Bundesministerium der Justiz wird nachvollzogen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 11 StFG)

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Terminologie der Bundeshaushaltsordnung. In dieser wird nicht mehr der Begriff „Jahresrechnung“, sondern es werden die Begriffe „Haushaltsrechnung“ und „Vermögensrechnung“ verwendet. In der Verwaltungspraxis zum Finanzmarktstabilisierungsfonds und zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird bereits entsprechend verfahren.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 16 StFG)

Durch die Einfügung wird der Zweck des Wirtschaftsstabilisierungsfonds erweitert auf die Abfederung der Folgen der Energiekrise infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Abgedeckt werden durch den Abwehrschirm insbesondere Preissteigerungen beim Bezug von Strom und Gas. Die Zweckerweiterung bezieht sich auf die in § 26 a Absatz 1 definierten Aufgaben des Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Stabilisierungsmaßnahmen gemäß §§ 22 und 23 StFG sind nicht umfasst.

Einfügung § 16 Abs. 2 Satz 2:

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass die Legaldefinition des Begriffs „Unternehmen“ nach Satz 1 nur im Abschnitt 2 Teil 1 und 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes gelten und nicht für den neu eingefügten Abschnitt 2 Teil 3. Hierdurch wird insbesondere klargestellt, dass der Wirtschaftsstabilisierungsfonds auch solche Maßnahmen für Unternehmen finanzieren darf, welche die Größenanforderungen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 19 StFG)

Der bisherige Absatz 1 wird zur besseren Verständlichkeit neu gefasst und in die neuen Absätze 1 bis 3 gegliedert. In Absatz 2 wird dabei klargestellt, dass die erstattungsfähigen Kosten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums der Finanzen nur die Auslagen, wie insbesondere Kosten aus der Beauftragung Dritter, umfassen und die eigenen Personal- und Sachkosten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und durch das Bundesministerium der Finanzen selbst getragen werden. Durch die Änderung wird der beabsichtigte Gleichlauf mit dem Bundesgebührengesetz unzweideutig klargestellt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 20 StFG)

In Absatz 5 wird die Umbenennung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Bundesministerium der Justiz sowie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in Bundesministerium für Digitales und Verkehr nachvollzogen.

Durch die Neufassung der Verordnungsermächtigung in Absatz 6 wird klargestellt, dass im Rahmen der Regelungen der Rechtsverordnung den vorrangigen Vorgaben des Stabilisierungsfondsgesetzes mit seiner spezifischen Zielsetzung auch in Abweichung von haushaltsrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 22 StFG)

Es wird klargestellt, dass bei Rekapitalisierungen gem. § 22 StFG weder im Verhältnis zwischen dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds und den Maßnahmenempfängern noch im Verhältnis zwischen dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds und der Finanzagentur das Zuwendungsrecht zur Anwendung kommt. Stattdessen sind bei der Gewährung von Rekapitalisierungen die Zielsetzungen, Voraussetzungen und Verfahren nach dem StFG maßgeblich. Diese sind speziell und passgenau auf den durch die Coronavirus-Pandemie entstandenen Handlungsbedarf hinsichtlich der Stabilisierung von Unternehmen zugeschnitten worden. Grundgedanken des Zuwendungsrechts wurden dabei berücksichtigt. Zum Beispiel dient die Voraussetzung in § 25 Absatz 1 Satz 1 StFG, dass einem Unternehmen andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen dürfen, der Vermeidung von Mitnahmeeffekten und das Monitoring der Maßnahmenempfänger gemäß § 20 Absatz 3 StFG der Verwendungs- und Erfolgskontrolle. Die Bewirtschaftung der Finanzmittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds gehört zu den Aufgaben, die der Finanzagentur gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 StFG gesetzlich übertragen sind, so dass eine Übertragung der Bewirtschaftung im Rahmen des Verwaltungsvollzugs (zum Beispiel gemäß § 44 Absatz 2 BHO) entfällt.

Zu Nummer 8

An allen Stellen des Stabilisierungsfondsgesetzes wird die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nachvollzogen.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 26 StFG)

Durch die Änderungen in Satz 1 wird sichergestellt, dass der Wirtschaftsstabilisierungsfonds die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung oder Aufrechterhaltung gewährter Stabilisierungsmaßnahmen notwendigen Schritte ergreifen kann. Die Regelung dient der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Reduzierung etwaiger Ausfallrisiken und vergleichbarer Nachteile im Einzelfall. Bis zum 30. Juni 2022 hat der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ausschließlich Rekapitalisierungen nach § 22 gewährt. Durch die Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass der Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Absicherung oder Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen den Unternehmen weitere Maßnahmen nach § 21 und § 22 gewähren darf. Eine solche sogenannte Nachstabilisierung war bereits nach der bisherigen Regelung möglich. Allerdings ließ der bisherige Wortlaut Interpretationsspielräume zu, in welchen Konstellationen dies möglich ist, da dem bisherigen Wortlaut nach eine „Beteiligung“ Voraussetzung zur Anwendung der Norm war. Zur Minimierung haushälterischer Risiken für den Bund ist eine Anpassung des Wortlauts erforderlich, die den Anwendungsbereich klarer fasst. Weiterhin verdeutlichen die Änderungen in Satz 1, dass der Wirtschaftsstabilisierungsfonds auch bestehende in andere ihm zur Verfügung stehende Maßnahmen überführen darf. Satz 2 stellt klar, dass bei bestehender Erforderlichkeit auch bei sogenannten Nachstabilisierungen die Veränderung von Ansprüchen oder die Anpassung von Verträgen zu Lasten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zulässig ist.

Zu Nummer 10 (Einfügung der §§ 26a bis 26g StFG)

§ 26a Absatz 1 StFG

Absatz 1 definiert die neuen Aufgaben des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Erfüllung des Zwecks nach § 16 Absatz 3. Die Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bestehen in der Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Durchführung der Programme nach Nummer 1 und 2, der Maßnahmen nach Nummer 3 sowie zur Refinanzierung etwaiger Zuweisungsgeschäfte an die Kreditanstalt für Wiederaufbau für Programme und Einzelmaßnahmen nach Nummer 1 bis 3 durch die Gewährung von Darlehen.

Der Empfängerkreis der Programme und Stützungsmaßnahmen und deren konkrete Ausgestaltung werden in den Programmen und Maßnahmen selbst konkretisiert und im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Federführung hierfür liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Finanzierung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds setzt keinen beschränkten Empfängerkreis der Maßnahmen voraus; die Beschränkungen auf Unternehmen der Realwirtschaft und die Größenanforderungen des § 16 Absatz 2 gelten nicht.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann insbesondere Maßnahmen für Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen finanzieren. Durch die Formulierung „insbesondere“ wird klargestellt, dass der Empfängerkreis der Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt wird und insbesondere auch keine Vorgaben in Bezug auf die Rechtsform oder die Trägerschaft der Empfänger der Maßnahmen und Programme konstituiert werden. Empfänger von Maßnahmen können, soweit die Maßnahmen und Programme dies explizit vorsehen, beispielsweise auch Vereine, soziale Dienstleister, Stadtwerke unabhängig von ihrer Rechtsform etc. sein. Der Empfängerkreis der Maßnahmen wird ausschließlich in den Programmen und Maßnahmen selbst festgelegt.

Insbesondere finanziert der Wirtschaftsstabilisierungsfonds auch Maßnahmen zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert die von der Bundesregierung geplante sogenannte Gaspreisbremse nach Nummer 1. Die Gaspreisbremse wird die ansonsten aufgrund der um ein Vielfaches gestiegenen Gaspreise auftretenden Belastungen für Haushalte und Unternehmen abfedern. Dabei werden die Preise (zumindest für einen Teil des Verbrauchs) auf ein Niveau gebracht, welches private Haushalte und Unternehmen vor Überforderung schützt. Dadurch werden diese finanziell spürbar entlastet. Gleichzeitig sollen Anreize zur Reduktion des Gasverbrauchs erhalten bleiben. Die Gaspreisbremse soll befristet werden und kann nach Evaluierung verlängert werden.

Nach Nr. 2 kann der Wirtschaftsstabilisierungsfonds Mittel für die Finanzierung und Zwischenfinanzierung der sogenannten Strompreisbremse bereitstellen. Für die Finanzierung der Strompreisbremse soll grundsätzlich die Abschöpfung der Zufallsgewinne der Stromproduzenten herangezogen werden. Bei Bedarf können bei Auseinanderfallen der Umsetzung der Entlastung und Abschöpfung jedoch Mittel aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Liquiditätshilfe zeitlich begrenzt genutzt werden. Möglich ist insbesondere auch die Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Zuschüssen.

Nr. 3 schafft die Grundlage der Finanzierung etwaiger Stützungsmaßnahmen der durch den Krieg ausgelösten Energiekrise. Insbesondere Unternehmen, die nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse erfasst werden, sollen notwendige Hilfen zur Verfügung gestellt werden. Diese richten sich zielgerichtet auf durch den Angriffskrieg Russlands verursachte Notlagen und sollen Mitnahmeeffekte vermeiden. Hier soll auch eine Regelung für Härtefälle geschaffen werden. Unternehmen, die durch die Folgen der Energiekrise besonders getroffen und nicht ausreichend durch andere Maßnahmen gestützt werden können soll hiermit geholfen werden. Entsprechende Hilfsmaßnahmen können auch für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene und für die Marktstabilität relevante Gasimporteure erforderlich werden. Die durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanzierten Stützungsmaßnahmen können auch Eigenkapitalhilfen, Liquiditätshilfen und die Erstattung von Ersatzbeschaffungskosten als Zuschuss umfassen.

Nr. 4 bestimmt, dass das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds auch zur Refinanzierung der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Anspruch genommen werden kann. Voraussetzung ist die künftige Zuweisung eines Geschäfts nach Nummer 1 bis 3 durch die Bundesregierung an die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Satz 2 stellt klar, dass die vom WSF finanzierten Maßnahmen insbesondere in der Gewährung von Zuschüssen, Rekapitalisierungen und Krediten bestehen können. Die Aufzählung ist nicht abschließende. Die Art der Unterstützung wird in den Programmen und Stützungsmaßnahmen selbst festgelegt.

§ 26a Absatz 2 StFG

Die Regelung ermöglicht den Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Regelung der Einzelheiten der Weiterreichung der vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds beschafften Mittel an die mit der Administration und Durchführung der Programme und Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 betrauten Behörden und sonstigen Stellen. In der Rechtsverordnung wird nicht die Ausgestaltung der Maßnahmen und Programme, wie der Strom- und Gaspreisbremse selbst geregelt und es werden insbesondere auch keine Vorgaben hinsichtlich der Auszahlung oder sonstigen Abwicklung im Verhältnis zwischen den mit der Administration und Durchführung der Programme und Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 betrauten Behörden und sonstigen Stellen und den Adressaten (z. B. Bürgerinnen und Bürgern) geregelt.

Zur schnellstmöglichen Abwendung der Folgen der Energiekrise ist gesetzgeberisches Handeln zu einem Zeitpunkt erforderlich, in dem die Programme und Maßnahmen nach Nummer 1 bis 3 noch nicht finalisiert sind und deren Einzelheiten noch nicht feststehen. Es steht auch noch nicht fest, welche staatlichen oder sonstigen Stellen die Programme und Maßnahmen administrieren und durchführen. Die Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 schafft daher die Grundlage zur Regelung der Weiterreichung von Mitteln durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds an diese Stellen zu einem späteren Zeitpunkt.

Nummer 1 begründet die Ermächtigung, formale und materielle Voraussetzungen für Auszahlungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds festzulegen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Nummer 2 enthält die Ermächtigung zum Erlass von Vorgaben, welche Mittel in zu definierenden Zeiträumen maximal ausgezahlt werden können. Die insgesamt veranschlagten Mittel sind für Programme und Einzelmaßnahmen in den Jahren 2022 bis 2024 vorgesehen. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit während des gesamten Zeitraums kann es erforderlich werden, bestimmte Höchstbeträge zu definieren, die für einzelne Programme maximal aufgewendet werden können.

Nummer 3 ist ein Auffangtatbestand für sonstige Vorgaben, die zur Erreichung des Zwecks nach § 16 Absatz 3 erforderlich sind.

§ 26b StFG

Absatz 1 ermächtigt den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Aufnahme von Krediten im Jahr 2022 zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 26a Absatz 1. Darunter fallen auch die Zinsausgaben, die vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu leisten sind. Absatz 1 stellt zudem die Einbeziehung in die Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 des Grundgesetzes für das Jahr 2022 sowie sie sich daraus ergebende Tilgungsverpflichtung klar. Diese zusätzliche Kreditaufnahme tritt unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes vorzunehmenden Bereinigung um die im Jahr 2022 getätigten finanziellen Transaktionen zu dem Betrag hinzu, um den die Nettokreditaufnahme aus dem Bundeshaushalt 2022 die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes überschreitet. Dieser Überschreibungsbetrag tritt zu dem zu tilgenden Betrag hinzu. Die Kreditermächtigung nach § 26b Absatz 1 tritt neben die Kreditermächtigung nach § 24 Absatz 1 Satz 2.

Absatz 2 schafft die Voraussetzungen für die erforderliche Anschlussfinanzierung zur Umsetzung der Maßnahmen im Einklang mit einem effizienten Schuldenportfolio.

Absatz 3 regelt, dass bei einer Finanzierung des Sondervermögens über unverzinsliche Schatzanweisungen die Zinsen wie beim Bundeshaushalt nachträglich abgerechnet werden.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens sind ab dem Haushaltsjahr 2022 in einen jährlichen Wirtschaftsplan einzustellen. Die Vorschrift in Absatz 4 ermöglicht dem Sondervermögen die haushälterische Rücklagenbildung. Dies ist notwendig, um im jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan nicht verbrauchte Mittel des Sondervermögens im Folgejahr dem gesetzlichen Zweck zuführen zu können. Die Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 umfassen auch die Zinsausgaben.

Absatz 5 ermöglicht eine kostenneutrale Erst Befüllung und anschließend wirtschaftliche Mittelaufnahme bei vorliegendem Finanzierungsbedarf.

§ 26c StFG

§ 26c regelt, dass alle Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Erfüllung des Zwecks nach § 16 Absatz 3 in einen jährlichen Wirtschaftsplan einzustellen sind, der durch die Bundesregierung aufzustellen ist und von den parlamentarischen Gremien bewilligt wird. Ferner wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die übrigen Teile des Wirtschaftsstabilisierungsfonds abbedungenen Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung für Maßnahmen nach Abschnitt 2 Teil 3 anwendbar sind.

§ 26d StFG

Die Vorschrift in § 26d gewährleistet, dass für die auf der Grundlage des Wirtschaftsplans durchgeführten Maßnahmen auch eine entsprechende Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Erfüllung des Zwecks nach § 16 Absatz 3 erfolgt. Die Vorschrift gewährleistet ferner eine entsprechende Rechnungslegung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Erfüllung des Zwecks nach § 16 Absatz 3.

§ 26e StFG

Die Vorschrift in Absatz 1 gewährleistet eine umfassende Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages durch jährliche Berichte zur Mittelverwendung.

Über Verweis in Absatz 2 auf § 10a ist geregelt, dass das Gremium nach § 3 des Bundesschuldenwesengesetzes laufend auch über alle den WSF - Teil 3 betreffenden Fragen unterrichtet wird.

§ 26f StFG

§ 26f regelt, dass der Bund die Verwaltungskosten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Erfüllung des Zwecks nach § 16 Absatz 3 trägt.

§ 26g StFG

§ 26g dient der Klarstellung, dass die sogenannte „Montagsregelung“ nach § 31 Absatz 3 Satz 1 VwVfG keine Anwendung findet. Der 30. Juni 2024 ist ein Sonntag. Die Frist endet mit Ablauf dieses Tages.

Zu Nummer 11

Die Änderung ist redaktioneller Natur, die der Einfügung eines neuen Teils Rechnung trägt.

Zu Artikel 2

Es wird geregelt, dass die Änderungen des Gesetzes nach Artikel 1 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

